

## **Jugend und Delikt, Haftbarkeit der Eltern**

Im vorangegangenen *Gewusst wie* (Nr. 27) wurde der Frage nachgegangen, wann ein Kind urteilsfähig ist. Wie gezeigt, handelt es sich hierbei um einen relativen Begriff: Die Urteilsfähigkeit ist für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen.

Selbige Prüfung obliegt bei der Haftung aus Delikt:

### **Haftung des Kindes aus Delikte**

Nehmen wir folgendes Beispiel: Ein Kind schlägt eine Fensterscheibe ein. Muss es den verursachten Schaden selbst bezahlen?

Die Antwort lautet Ja, wenn es urteilsfähig ist.

Die Begründung hierfür ist folgende: Wenn das Kind die Folgen seines Handelns erkennt und sich entsprechend verhalten kann, soll es dafür auch gerade stehen.

### **Haftung der Eltern für deliktisches Verhalten ihrer Kinder**

Jugendliche haben meist kein Geld, weshalb sich die Geschädigten an die Eltern wenden.

Ob die Eltern haften, hängt davon ab, ob sie das Kind genügend beaufsichtigt haben – ? Ob eine Aufsicht genügend ist, hängt ab vom Alter und der Reife des Kindes sowie vom Gefahrenpotenzial der Situation.

Natürlich müssen Eltern ein Kind nicht dauernd beaufsichtigen. Jedoch haben die Eltern das Kind wirksam zu kontrollieren und zu unterweisen. Auch dies ist entsprechend ein relativer Begriff, welcher eingehender Prüfung im Einzelfall bedarf.

### **Privathaftpflichtversicherung**

Um sich vor unliebsamen Überraschungen zu schützen, ist allenfalls der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung in Betracht zu ziehen.

Dieses *Gewusst wie* sowie solche zu weiteren Themen finden Sie unter [www.duribonin.ch](http://www.duribonin.ch).

Lic.iur. Duri Bonin  
Ormisrain 7  
8706 Meilen

[anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch)  
[www.duribonin.ch](http://www.duribonin.ch)

Telefon 044 923 2616  
Telefax 044 923 2617